

## 17.4009 - Motion

# Paradise Papers. Rechtsgrundlagen zur Verhütung der Korruption im Ausland

---

Eingereicht von: Philipp Hadorn

---

Einreichungsdatum: 04.12.2017

---

Eingereicht im Nationalrat

---

### **Eingereichter Text:**

Der Bundesrat wird eingeladen, nach dem Vorbild des Bribery Act des Vereinigten Königreiches sowie des Foreign Corrupt Practices Act der USA dem Parlament Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der Beihilfe und Verhütung von Korruption im Ausland vorzulegen.

### **Begründung:**

Am 1. Juli 2016 trat das neue Korruptionsstrafrecht in Kraft. Dieses weist aber nach wie vor grosse Lücken auf, wenn es um die Bekämpfung von Strukturen geht, die Korruption im Ausland erleichtern. Die Panama Papers, die Paradise Papers und der Fall des 2-Milliarden-Kredites der Credit Suisse und der russischen VTB an Mosambik zeigen die meist sehr verschachtelten Strukturen auf, die zwischen Akteuren in der Schweiz und Korruptionsfällen im Ausland errichtet werden, um die Rückverfolgbarkeit und Strafverfolgung zu erschweren. Bisher gibt es in der Schweiz kaum Verfahren wegen Beihilfe zur Korruption im Ausland. Wer hier Fortschritte erzielen will, muss auch die zwischengeschalteten Strukturen erfassen, die Korruption verschleiern und erleichtern.

Die Schweiz hat sich mit der Ratifikation des OECD Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr verpflichtet, auch die Beihilfe, die Ermächtigung und die Verabredung zur Korruption unter Strafe zu stellen. An der Londoner Anti-Korruptionskonferenz vom Mai 2016 sprach sich die Schweiz dafür aus, mehr zur Verhütung von Korruption beizutragen. Ebenso verpflichtete sich die Schweiz mit der Uno Agenda 2030 politisch, mehr zum Kampf gegen Korruption, schlechte Regierungsführung und unlautere und illegale Finanzströme zu tun, weil die Ziele der nachhaltigen Entwicklung sonst nicht zu erreichen sind.

Der UK Bribery Act definiert Beihilfe zur Korruption sehr breit. Er erfasst die Vorteilsgewährung im Ausland und nicht allein Bestechung wie die Schweiz. Nicht-britische Staatsangehörige sind erfasst, wenn sie von UK aus im Ausland Beihilfe zur Korruption leisten. UK verfügt zudem über eine Anti-Korruptions-Institution, die im In- und Ausland sehr aktiv ist, während die Schweiz Behörden an die Firmen appellieren, freiwillig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Auch der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA ermöglicht die Strafverfolgung von US-Firmen, die im Ausland Geschäfte machen und zu wenig vorkehren, damit ihre Vertreter, Makler, Berater oder sonstigen Vertreter in Korruption verwickelt werden.